

# GEMEINDE HEUSWEILER

## Beschlussvorlage



<b>Fachbereich II</b>	<b>Drucksache Nr.: BV/0065/22</b>
<b>Sachbearbeiter: Mack, Ursula</b>	<b>Datum: 20.05.2022</b>
<b>Beratungsfolge</b>	
Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

### **Betreff:**

**Grundsatzbeschluss zum Umgang mit umsatzsteuerpflichtigen Leistungen der Gemeinde ab 1. Januar 2023**

### **Beschlussvorschlag:**

Werden ab dem 1. Januar 2023 umsatzsteuerpflichtige Leistungen durch die Gemeinde Heusweiler erbracht, dienen die vereinbarten Entgelte als Bemessungsgrundlage. Die anfallenden Steuerbeträge werden hinzugerechnet.

Sämtliche hiervon betroffenen Entgeltordnungen, Verträge, etc. sind zum 1. Januar 2023 entsprechend anzupassen. Die erforderlichen Änderungen werden dem Gemeinderat im letzten Quartal 2022 im Rahmen einer Beschlussvorlage zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt.

## **Sachverhalt:**

Ab 1. Januar 2023 gilt die Gemeinde immer dann, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit auf privatrechtlicher Grundlage ausführt, als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Sie ist in diesen Fällen unternehmerisch tätig und ihre Umsätze unterliegen der Umsatzsteuer.

Greift kein Steuerbefreiungstatbestand (wie beispielsweise § 4 Nr. 23 UStG für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen), fällt zukünftig auf die erbrachten Leistungen Umsatzsteuer an - je nach Sachverhalt 19% (allgemeiner Steuersatz) bzw. 7% (ermäßigter Steuersatz).

Unter bestimmten Voraussetzungen können jedoch einzelne Leistungen der Gemeinde, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen und somit eine öffentlich-rechtliche Grundlage haben, von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen sein, sofern sie die Kriterien des § 2b UStG erfüllen. Bei größeren Wettbewerbsverzerrungen sind jedoch auch diese Tätigkeiten umsatzsteuerpflichtig.

Die Prüfung der einzelnen Sachverhalte und Tatbestände ist aktuell in vollem Gange, gestaltet sich jedoch sehr aufwändig und schwierig, da Umsatzsteuer in der Gemeinde bislang kaum ein Thema war.

Es zeichnet sich aber bereits jetzt ab, dass eine Vielzahl an Grundlagen, die für die Berechnung der erbrachten Leistungen herangezogen werden, ab 1. Januar 2023 auf die neue Rechtslage angepasst werden müssen. Entgeltordnungen, Verträge, etc. müssen neu gefasst oder entsprechend ergänzt werden. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand ist nicht zu unterschätzen – insbesondere im Hinblick darauf, dass große Teile der erforderlichen Anpassungen noch in diesem Jahr vom Gemeinderat beschlossen werden müssen.

Daher schlägt die Verwaltung vor, einen Grundsatzbeschluss zu fassen, der für alle Änderungsbedarfe bindend sein soll. Darauf aufbauend kann dann für das letzte Quartal 2022 eine Beschlussvorlage erarbeitet werden, die sämtliche notwendigen Änderungen umfasst.

---

Fachbereichsleiterin

## **Stellungnahme Fachbereich II:**

Die ab 1. Januar 2023 auf allen Ausgangsrechnungen für umsatzsteuerpflichtige Leistungen der Gemeinde auszuweisende Umsatzsteuer ist in voller Höhe an das Finanzamt abzuführen. Im Gegenzug besteht die Möglichkeit, Umsatzsteuerbeträge aus Eingangsrechnungen für Leistungsbezüge zur Erbringung dieser Leistungen (anteilig) als Vorsteuer anzurechnen.